

## Hygieneplan der Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen

Ziel dieses Hygieneplans ist, unter Berücksichtigung der dynamischen Coronavirus-Situation (SARS-Cov-2) die bestmögliche Beschulung bei geringstmöglichem Risiko für alle Beteiligten sicherzustellen. Wir berücksichtigen neben diesem direkten Ziel unsere Verantwortung, neue vollständige Schulschließungen zu vermeiden. Dies impliziert insbesondere die strenge Einhaltung der gebotenen Vorsichtsmaßnahmen nach Ferienende und Reisebewegungen.

### 1 Gültige Regelungen zum Schuljahresbeginn

- Mund-Nasen-Bedeckung

Um Sicherheit für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft zu schaffen und vor dem Hintergrund der noch nicht absehbaren Auswirkungen der Delta-Variante, gilt für alle in der Schule befindlichen Personen die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in Innenräumen. Außerdem bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes**, wenn es die geltenden Vorgaben für den Lernort vorsehen **sowie für Schüler:innen auf dem Schulweg**, wenn sie sich in Innenräumen oder in geschlossenen Fahrzeugen aufhalten. Dabei soll es sich um eine medizinische Maske oder mindestens eine vergleichbare qualifizierte Maske nach §1 Abs. 2 der *SchulencoronaVO* handeln. Die **Maskenpflicht im Außenbereich des Schulgeländes wird aufgehoben**. Desweiteren besteht **keine Pflicht** zum Tragen einer MNB beim **Ausüben von Sport im Unterricht** sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, bei denen Sport ausgeübt wird oder die im Freien stattfinden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Bei Einhaltung des genannten Mindestabstands darf zudem bei besonderen Prüfungssituationen (siehe *Hygieneleitfaden des Landes*) vom Tragen einer MNB abgesehen werden. In Unterrichtseinheiten oder deren Teilen dürfen aufsichtführende Lehrkräfte, mit Zustimmung der Schulleitung, aus pädagogischen Erfordernissen Ausnahmen von der MNB-Pflicht zulassen (wie Förderung der Sprachbildung, Darstellendes Spiel und Musikunterricht). Für an Schulen tätige Personen gilt dann keine MNB-Pflicht, wenn sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und der Mindestabstand zu anderen gewährleistet ist. **Gäste** (Eltern und andere Besucher) müssen eine MNB tragen, nicht aber im Außenbereich. Die Wege sind auf die direkte Strecke zwischen Haupteingang und Sekretariat zu beschränken. Vorherige Anmeldung wird dringend empfohlen. Bringen und Abholen von Schüler:innen darf nur bis zum Schulhofeingang erfolgen.

- Kohortenprinzip

Die bislang geltende **Kohortenregelung wird aufgelockert**. Um das Übertragungspotential dennoch möglichst zu minimieren, werden insgesamt **drei feste Kohorten** definiert. Infektionsgeschehen und etwaige Quarantänemaßnahmen werden so effektiv auf die Kohorten begrenzt, betreffen jedoch nicht unmittelbar die gesamte Schulgemeinschaft. Die einzelnen Kohorten bilden erstens die Klassen der Grundschule, zweitens die Klassenstufen 5-9 und drittens die Klassenstufen 10-13. Die Kohortenspezifischen **Bereiche auf dem Schulhof, Laufwege, Toilettennutzung**, etc. regelt der Kohortenlageplan (*Commsy*).

- Testpflicht

In das Schuljahr wird auch unter **Beibehaltung der verpflichtenden Testungen für alle Personen an Schule** per Antigen-Schnelltest **zweimal wöchentlich** gestartet werden. **Geimpfte und Genesene müssen keinen Testnachweis erbringen**. Wer nicht am Selbsttest vor Ort teilnimmt, muss eine Testbescheinigung aus einem Bürgertestzentrum, einer Apotheke oder eines Arztes vorlegen, um **am Präsenzunterricht teilnehmen zu dürfen**. Alternativ können Tests zuhause gemacht werden, müssen aber durch eine

**qualifizierte Selbstauskunft** eindeutig belegt sein. **Auch für Gäste (Eltern und Angehörige) gilt die Testpflicht**, deren Testergebnis darf höchstens drei Tage alt sein, eine Selbstauskunft reicht hier nicht aus.

- Einnahme von Mahlzeiten

Das **Betreiben von Schulmensen** ist gestattet, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern (§2 Abs.2 Nr 5 *SchulcoronaVO*) eingehalten wird. Pausenverkauf findet für die Kohorte 5-9 jeweils in der ersten und für die Kohorte 10-13 in der zweiten großen Pause statt. Dabei sind Maskenpflicht und das Abstandsgebot einzuhalten.

- Abstandsgebot

Das Einhalten eines **ausreichenden Mindestabstands (1,5 Meter)** kann insbesondere, aber nicht nur innerhalb geschlossener Räume Infektionsrisiken vermindern. Somit sollte, wo keine Maske getragen wird, wenn möglich Abstand gehalten werden.

## 2 Persönliche und allgemeine Hygienemaßnahmen

Zu einer gelingenden Umsetzung ist unsere individuelle Mithilfe unabdingbar.

**Regelmäßiges Waschen der Hände** oder **Desinfektion** verringert Übertragungspotentiale. **Querlüften bzw. Stoßlüften mit weit geöffneten Fenstern im Unterricht alle 20 Minuten und nach jeder Unterrichtsstunde über die gesamte Pausendauer** ist vorzunehmen.

Die Eltern bzw. bei Volljährigkeit die Schüler:innen selbst bestätigen eine **Belehrung** über den **Umgang mit möglichen Infektionen**.

Mitglieder der Schulgemeinschaft, die **auf eine Covid-19-Infektion getestet** werden, **melden dies der Schule** und bleiben bis zum Erhalt des Ergebnisses zu Hause. **Personen mit Symptomen** einer Covid-19-Erkrankung (*PDF Schnupfenplan*) **dürfen nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen**. Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand eine Beschulung ablehnen. **Schüler:innen, die während der Unterrichtszeit Symptome** zeigen, sind umgehend **von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen**. Aufgrund einer ärztlichen Einschätzung **vorbelastete Schüler:innen können** auf Antrag **von der Schulleitung** von der Präsenz in der Schule **beurlaubt werden**. Eine Beurlaubung ist nur möglich, wenn gleichzeitig ein realistisches Konzept für Lernen in Distanz abgesprochen wird, längstens für einen Monat (Unterlagen bei Commsy).

## 3 Organisatorische Maßgaben für den Schulbetrieb

Für den Unterricht sollen hauptsächlich die Klassenräume, bei geeigneter Wetterlage auch **Außenbereiche** genutzt werden. Zusätzliche Kontakte in diesem Rahmen sind bei der Planung zu vermeiden. **Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten** soll möglichst ins Freie verlegt werden unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 Meter. Ansonsten sind diesbezüglich besondere Maßnahmen zu ergreifen (siehe *Hygieneleitfaden des Landes*).

Gegenstände und Material werden möglichst personenbezogen genutzt. Bei gemeinsamer Nutzung (z.B. Experimentierzubehör) ist Desinfektion zu gewährleisten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass oft berührte Gegenstände besonders sorgfältig gereinigt werden.

Bei **Schulveranstaltungen** sind die Maßgaben des **Landes** zu beachten. Die Regelungen, die im schulischen Bereich zum Tragen einer medizinischen MNB gelten, die Testpflicht und die Abstandsregelungen sind bei schulischen Veranstaltungen auch für Dritte maßgeblich. Große Räumlichkeiten, wie die Aula sind zu empfehlen. Bei **Elternabenden** ist die Teilnahme nur je eines Erziehungsberechtigten angestrebt.